

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 10.10.2017

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma Ferro Duo GmbH in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Ferro Duo GmbH mit Bescheid vom 07.08.2017 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter:

Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Reference Document on Best available
Techniques on Emissions from Storage

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die Firma Ferro Duo GmbH

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

Az.: 52.03-0561252-0000-550

Vz.: 2371/2016

vom 07.08.2017



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Gebührenfestsetzung	3
Teil II: Inhaltsbestimmungen	5
1. Gegenstand der Genehmigung	5
2. Kapazitätsbeschränkung	5
3. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	5
4. Immissionsgrenzwerte	6
5. Betriebseinheiten	6
6. Genehmigte Antragsunterlagen	7
7. Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
Teil III: Nebenbestimmungen	8
A Bedingungen	8
B Auflagen	8
1. Allgemeines	8
2. Abfallrecht	8
3. Immissionsschutz	9
4. Bodenschutz und Altlasten	10
5. Arbeitsschutz	11
Teil IV: Hinweise	12
Allgemeines	12
Immissionsschutz	12
Arbeitsschutz	12
Teil V: Begründung	14
1. Sachentscheidung	14
2. Kostenentscheidung	15
3. Gebührenentscheidung	15
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	18



Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 24.08.2016, in der Fassung vom 14.03.2017, zuletzt vervollständigt am 08.06.2017, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Ferro Duo GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 2.2, 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)³

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

€

(in Worten: _____

Cent)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**

BIC: **WELADED**

Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200000645920

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mahlen von bereits genehmigten Abfällen und Produkten und von Hochofenschlacke und Hüttensand mittels einer Rotormühle mit einem Durchsatz von maximal 10 t/h und einem Mahlgrad von < 100 µm bis 10 mm.
- 1.2 Behandlung von Hochofenschlacken und Hüttensand in der bereits genehmigten Siebanlage und Mischanlage I
- 1.3 Erweiterung des Abfallartenkataloges um folgende Abfälle
 - Abfallschlüssel 10 02 01 (Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke)
 - Abfallschlüssel 10 02 02 (unbearbeitete Schlacke)
- 1.4 Herstellung von Vormischungen hydraulischer Bindemittel, die in der Zement- und Baustoffindustrie Anwendung finden.
- 1.5 Vormischung von Eisen(II)-Sulfaten, [REDACTED] in den Hallen 1 (Lagerfläche 1a), 2 und 3 mittels Schaufelseparator zur Vorbereitung auf die Behandlung in den Mischanlagen I und II
- 1.6 Lose Lagerung von weiteren Abfällen und Produkten in variablen Schüttgutboxen in der Halle 3
- 1.7 Abluffassung und -führung von den vorhandenen Aggregaten der Halle 1 zur vorhandenen Hallenentstaubungsanlage 1
- 1.8 Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (Hallenentstaubungsanlage 2) in der Halle 3 zur Reinigung der Abluft aus Teilbereichen der Hallen 2 und 3

2. Kapazitätsbeschränkung

- 2.1 Die genehmigten Umschlags-, Behandlungs- und Lagerkapazitäten der Gesamtanlage und der Betriebseinheiten 1 bis 3 bleiben unverändert.
- 2.2 Die Behandlungsleistung der Mahlanlage beträgt 200 t/d und 50.000 t/a unter Beibehaltung der Behandlungsleistung der BE 1.
- 2.3 Die Einhaltung der vorgenannten Begrenzung ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten.

3. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten/ Einsatzstoffe angenommen werden.
- 3.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle/ Einsatzstoffe hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfol-



gen.

- 3.3 Andere Abfälle/ Einsatzstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Annahmekataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle/ Einsatzstoffe bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

4. Immissionsgrenzwerte

- 4.1 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im gereinigten Abgas der Hallenentstaubungsanlagen 1 und 2 nicht überschritten werden:

Emissionen nach TA Luft ⁴		Massenkonzentration [mg/m ³]
5.4.8.11.2 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		10
5.4.8.11.2 Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C		20
5.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe	Klasse I	jeweils 0,05
	Klasse II	insgesamt 0,5
	Klasse III	insgesamt 1
5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe	Klasse I	insgesamt 0,05
	Klasse II	insgesamt 0,5
	Klasse III	insgesamt 1

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen für staubförmige anorganische Stoffe dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der verschiedenen Klassen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschritten werden:

- Stoffe der Klassen I und II insgesamt 0,5 mg/m³
- Stoffe der Klassen I und III insgesamt 1,0 mg/m³
- Stoffe der Klassen II und III insgesamt 1,0 mg/m³
- Stoffe der Klassen I bis III insgesamt 1,0 mg/m³

5. Betriebseinheiten

- 5.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Mischanlage I und II, bestehend aus:
 - diverse Förderaggregate (Förderschnecken, Trogkettenförderern und Becherwerken)

⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft



- jeweils 2 Aufgabebunkern
- jeweils 2 Mischer/ Granulierer
- jeweils 2 Siebanlagen inkl. mehrerer Schutzsiebe
- 22 Silos unterschiedlicher Größe mit Förderleitungen zur Mischanlage und Förderleitungen zur Befüllung
- 1 Mahlanlage
- Schaufelseparator

- BE 2: Siebanlage/ Schüttguthallen, bestehend aus:
 - 1 Siebanlage (mobil)
 - Lagerflächen 2 und 3
 - Schaufelseparator

- BE 3: Tanklager bestehend aus:
 - 6 Lagertanks je 50 m³

- BE 4: Abluftbehandlungsanlagen
 - Hallenentstaubungsanlage 1
 - Hallenentstaubungsanlage 2

6. Genehmigte Antragsunterlagen

6.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

7.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 24.1-10/95-Mü/Sche vom 11.04.1996 und der Änderungsgenehmigungsbescheide Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 vom 05.06.2003, geändert durch den Widerspruchsbescheid Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 W vom 11.03.2004, Az.: 52.03.10.02 Kehr 11/04 vom 22.11.2005 und Vz.: 329/2013 vom 15.09.2015 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem geänderten Anlagenbetrieb begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Errichtung und Betrieb der Anlage müssen nach den dazugehörigen Antragsunterlagen und den dazu gehörigen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Soweit für Stoffe das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG⁵ unter den dort genannten Voraussetzungen festgestellt wird, sind die entsprechenden Prüfungen auf das Vorliegen der Voraussetzungen sowie ihr Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. Abnahmeverträge, Verkaufsbelege, Bestätigung der Erfüllung der

⁵ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)



Voraussetzungen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH⁶ und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung⁷) und der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Überwachungsbefugnis nach § 47 Abs. 6 KrWG bleibt hiervon unberührt.

2.2 Soweit Stoffe gemäß § 5 KrWG als Nicht-Abfälle vermarktet werden, sind die vermarktete Menge der Stoffe sowie ihr Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. über Abnahmeverträge, Rechnungen, Wiegescheine). Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen jederzeit Auskunft zu Menge und Verbleib zu erteilen.

Menge und Verbleib entsprechender Stoffe sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dafür ist monatlich retrospektiv eine tabellarische Übersicht zu erstellen.

2.3 Herstellung von Vormischungen hydraulischer Bindemittel in der Mischanlage I

2.3.1 Zur Herstellung der Vormischungen dürfen folgende Abfälle und Produkte eingesetzt werden:

Einsatzstoffe			
Flugaschen		Hochofenschlacke/ Hüttensand	
Produkt	Flugasche	Produkt	Hochofenschlacke
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Produkt	Hüttensand
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 02 02	Unverarbeitete Schlacke
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

2.3.2 Das Vermischen von Abfällen mit Produkten zum Zweck der Verdünnung (Reduzierung von Schadstoffgehalten) ist unzulässig. Zum Nachweis der Einhaltung der Auflage sind entsprechend der Auflagen 2.2 und 2.3 des Genehmigungsbescheides vom 15.09.2015 Proben zu nehmen und zu analysieren. Der Analyseumfang (Parameter) ist vor Inbetriebnahme mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes und dann nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung 4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle

⁶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

⁷ VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



überprüfen zu lassen.

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft und unter Berücksichtigung der DIN EN 15259:2008-01⁸ durchzuführen bzw. zu erstellen.

Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und der Messbericht ist unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

4. Bodenschutz und Altlasten

4.1 Regelüberwachung

Jährlich ist eine Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen sind schriftlich zu dokumentieren. Alle 10 Jahre ist durch einen Sachkundigen/Gutachter im Sinne des Bodenschutzes eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der zuständigen Behörde zuzustellen.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht (AZB) genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Gehalte an rgS sind entsprechend fachlich geeigneten Parametern zu bestimmen und die Grundwasserproben zu analysieren. Für die Beprobung müssen zwei Grundwassermessstellen ausgebaut werden.

Die Ergebnisse sind dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz/Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.

4.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG⁹ oder ein Gutachter mit vergleichbaren Qualifikationen sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden-

⁸ DIN EN 15259:2008-01: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)



und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Reinigungsintervalle zur Vermeidung von Staubablagerungen festzulegen.
- 5.2 Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege sowie deren Kennzeichnung bei den Schüttgutboxen sind jederzeit freizuhalten.
- 5.3 Bei der Lagerung von Big-Bags sind folgende Lagerungstechniken zu empfehlen:
 - Lagerung der Big-Bags in einem Regalsystem,
 - Lagerung der Big-Bags in einem für den jeweiligen Big-Bag-Typen zugelassenen Lagergestell,
 - Lagerung der Big-Bags in Form einer Blocklagerung bei einer maximalen Stapelhöhe von 3 Lagen übereinander. Das Anschlagen des Big-Bags ist hierbei ausschließlich vom Boden aus durchzuführen.

Sollte von den o.g. Lagerungstechniken abgewichen werden, ist dies nur dann zulässig, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung (insbesondere Absturzgefährdung) der Beschäftigten ausgeschlossen werden kann. Bei der Lagerung sind vor allem die folgenden Punkte zu beachten:

- die maximal zulässige Nutz-/ Auflast und die Reißfestigkeit der Big-Bags,
- die maximale Stapelhöhe,
- der maximale Neigungswinkel (< 2%) des Stapels,
- die maximale Tragfähigkeit der Regal-/Gestellsysteme und
- der ggf. untergelegten Paletten,
- die Absturzgefährdung während des Anschlagens der Big-Bags.

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze (§ 4 ArbSchG¹⁰) zu beachten. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen (technische oder organisatorische) zu treffen.

¹⁰ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)



Teil IV: Hinweise

Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

Immissionsschutz

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
4. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Arbeitsschutz

5. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der BetrSichV¹¹, des § 7 GefStoffV¹² und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

¹¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

¹² Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)



- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
6. Die Filteranlagen für die Atemluftversorgung der Fahrerkabinen bei den eingesetzten Fahrzeugen müssen mindestens den Anforderungen der DGUV Informationen 201-004¹³ entsprechen.
 7. Die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß der TRGS 900¹⁴ sind zu beachten und einzuhalten.
 8. Die TRGS 554¹⁵ ist zu beachten.
 9. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
 10. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

¹³ DGUV Information 201-004 „Handlungsanleitung Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues“

¹⁴ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

¹⁵ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 24.08.2016 beantragte die Firma Ferro Duo GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg.

Der Antrag umfasste im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von bereits genehmigten Abfällen und Produkten und von Hochofenschlacke und Hüttensand.

Die Anlage der Firma Ferro Duo GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Stadt Duisburg und den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹⁶ bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da dies von der Antragstellerin beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Der Antrag enthält Darlegungen zur Einstufung von Stoffen nach § 5 KrWG. Aus den Darlegungen sind zwar keine Aspekte ersichtlich, die einer entsprechenden Einstufung entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 5 KrWG vollständig und belegbar vorliegen, wurde im Rahmen des Verfahrens jedoch nicht durchgeführt, da sie nicht entscheidungserheblich ist und keine gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG zu koordinierende Zulassung darstellt, und bleibt nach § 47 Abs. 6 KrWG jederzeit vorbehalten.

¹⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)



Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW¹⁷.

3. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW und nach § 1 AVerwGebO NRW¹⁸ in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 eine Verwaltungsgebühr von ████████ € festzusetzen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von ████████ - € eine Forderung in Höhe von ████████ €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden ████████ € für die Tarifstelle 15 a 1.1 d) veranschlagt.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Demnach ist eine Verwaltungsgebühr von insgesamt ████████ € verhältnismäßig.

¹⁷ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

¹⁸ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO¹⁹ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG²⁰ eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem eIDAS-Durchführungsgesetz²¹ versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Marianne Gerth

¹⁹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

²⁰ Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)

²¹ Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner A

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Schreiben vom 02.08.2017	2 Blatt
3. Schreiben vom 24.06.2017 i. d. F. vom 14.03.2017	3 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
5. Formular 1	5 Blatt
6. Vollmacht	1 Blatt
7. Erläuterungen zum Vorhaben	12 Blatt
8. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse/ separate Kostenaufstellung	2 Blatt
9. Standortbeschreibung	1 Blatt
▪ Deutsche Grundkarte	1 Blatt
▪ Flurkarte	1 Blatt
▪ Liegenschaftskataster	6 Blatt
▪ Topographische Karte	2 Blatt
10. Lagepläne	
▪ Betriebslageplan	1 Blatt
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Blatt
12. Formulare 2 und 3 und Übersicht Stoffströme	16 Blatt
13. Maschinenaufstellungspläne und Grundfließbild	3 Blatt
14. Emissionen/ Immissionen und Formulare 4 Blatt 1, 5 und 6 Blatt 1	28 Blatt
15. Wasserversorgung/ Grundstücksentwässerung und Formulare 4 Blatt 2, 6 Blatt 2 und 7	4 Blatt
16. Abfallmanagement und Formular 4 Blatt 3	14 Blatt
17. Wassergefährdende Stoffe/ Boden- und Gewässerschutz	33 Blatt
18. Naturschutz/ Landschaftspflege	2 Blatt
19. Arbeitsschutz/ Betriebs- und Anlagensicherheit	14 Blatt
20. Brandschutzkonzept, Nr.: 254-11-08 vom 30.05.2017	14 Blatt
21. Herstellerinformation/ technische Daten	
▪ 1 CD mit Sicherheitsdatenblätter	
▪ Schaufelseparator	8 Blatt
▪ Staubfilter	10 Blatt

Ordner B

22. Deckblatt	1 Blatt
23. Anschreiben zum Ausgangszustandsbericht	2 Blatt
24. Übereinstimmungserklärung	1 Blatt
25. Ausgangszustandsbericht inkl. 1 USB Stick	258 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage	Schneufeldseparator	Siebanlage (mobil)	Schneufeldseparator	Silo	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
02 01 10	Metallabfälle	X			X		X		X	X
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure							X		
06 01 02*	Salzsäure							X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X	X		X	X
06 03 16	Metalloxid mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X		X		X	X
06 11 99	Abfälle a. n. g. hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)sulfat bestehen	X	X	X		X	X		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X ⁽²⁾	X	X		X	X		X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X ⁽²⁾	X	X		X	X		X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X ⁽²⁾	X	X		X	X		X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X ⁽²⁾	X	X		X	X		X	X
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X ⁽²⁾	X		X		X		X	X
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X ⁽²⁾	X		X		X		X	X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X		X		X		X	X
10 02 10	Walzzunder	X	X		X		X		X	X
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				X				X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Silo	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X		X		X		X	X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X		X		X		X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle, hier: SEROX				X ³⁾				X	
10 03 99	Abfälle a. n. g., hier: Oxiton	X	X		X		X		X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X				X		X	X
11 01 05*	saure Beizlösungen							X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X	X		X	X
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	X			X		X		X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X		X		X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X			X		X		X	X
16 03 03*	anorganischer Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X			X	X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	X		X	X		X	X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	X		X	X		X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X			X		X		X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	X		X	X		X	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X	X	X	X	X		X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X			X		X		X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage	Schneidseparator	Siebanlage (mobil)	Schneidseparator	Silo	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			X		X		X	X
Produkt	Salzsäure							X		
Produkt	Schwefelsäure							X		
Produkt	SAM-Sediment	X ¹	X	X		X	X			X
Produkt	Kalk	X ¹	X	X		X	X		X	X
Produkt	Flugasche	²	X	X		X	X		X	X
Produkt	Eisen(II)-Sulfat	X	X	X		X	X		X	X
Produkt	Hochofenschlacke	X ²⁾	X		X		X		X	X
Produkt	Hüttensand	X ²⁾	X		X		X		X	X

1) [REDACTED]

2) Herstellung Vormischung hydraulischer Bindemittel

3) nur Zwischenlagerung